



Fluglärmschutzverein Rhein-Main e. V. Hintergrund

I. Ausgangslage

Die Fluglärmkommission ist ein Beratungsorgan mit dem gesetzlichen Auftrag (§ 32b Luftverkehrsgesetz), das hessische Wirtschafts- und Verkehrsministerium, die Deutsche Flugsicherung und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in allen Angelegenheiten Fluglärm und Luftschadstoffe betreffend zu beraten.

Der Flughafen Frankfurt löst im Vergleich mit anderen Flughafenstandorten die höchste Belastung im Hinblick auf Lärmintensität und Anzahl an Betroffenen aus. Dementsprechend ist die Frankfurter Fluglärmkommission mit besonders komplexen Aufgabenstellungen im Kontext ihres gesetzlichen Beratungsauftrages befasst.

Die Stelle der Geschäftsführung der Fluglärmkommission ist bei der Abarbeitung dieser Aufgabenstellung von entscheidender Bedeutung. Im Rahmen eines langwierigen – gemeinsam von Vertretern des HMWVL mit dem Vorstand der Fluglärmkommission vereinbarten und durchgeführten - Auswahlverfahrens wurde die Stelle der Geschäftsführung der Fluglärmkommission im Juli 2009 neu besetzt.

Erst unmittelbar vor den Vorstellungsgesprächen wurde dem Vorstand der Fluglärmkommission dabei eröffnet, dass versehentlich keine feste Stelle für die Geschäftsführung im Haushaltsplan eingestellt worden sei, dass dies aber mit Wirkung zum 1.1.2011 nachgeholt werde. Aus diesem Grund könne zunächst nur eine befristete Anstellung vorgenommen werden. Es wurde dem Vorstand ausdrücklich zugesichert, dass die Festschreibung dieser Stelle – wie bereits in der Vorabstimmung unter Beteiligung der Staatskanzlei vereinbart – unverzüglich erfolge.

Davon wollte das HMWVL im Nachgang jedoch nichts mehr wissen. Die gemeinsam ausgewählte Geschäftsführerin sollte zum 30.06.2011 gehen. Ab dem 01.01.2011 sah das HMWVL dann die Besetzung der Stelle mit einem Beschäftigten der Projektgruppe Flughafenenerweiterung vor.

Diese Vorgehensweise empörte die Mitglieder der Fluglärmkommission - das Thema wurde öffentlich gemacht. Daraufhin konnte zwischen dem Vorstand der Fluglärmkommission und dem HMWVL folgende Einigung erreicht werden:

II. Lösung

1. Vereinbarung Vorstand FLK – HMWVL

- Die Geschäftsführungsstelle wird auch zukünftig einvernehmlich zwischen HMWVL und Vorstand der Fluglärmkommission besetzt.
- Die im Jahr 2009 gemeinsam ausgewählte Geschäftsführerin kann über die Kommune, die gerade die/den Kommissionsvorsitzenden stellt, unbefristet angestellt werden.

- Die Kosten für die Anstellung werden innerhalb definierter Grenzen weiterhin vom HMWVL getragen und der Kommune der/des jeweils Vorsitzenden der Fluglärmkommission entsprechend erstattet. Weitere, unmittelbar mit der Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages der Kommission verbundene Aufwendungen werden gleichfalls im Rahmen des Erwartbaren und Notwendigen erstattet.

2. Fluglärmenschutzverein Rhein-Main e. V.

Der Vorstand der Fluglärmkommission hat im Jahr 2009 ein Rechtsgutachten beauftragt, um Klärung darüber herbeiführen zu lassen, welche Finanz-/Ressourcenausstattung einer Fluglärmkommission mindestens gewährt werden müsse, um ihre Aufgaben gemäß § 32 b LuftVG hinreichend bewältigen zu können.

Ein wesentliches Ergebnis des im Januar 2010 vorgelegten Rechtsgutachtens ist, dass die bestehende Formulierung der gesetzlichen Grundlage sowie die fehlende Rechtsprechung zu diesem Punkt eine konkrete Benennung hinreichender Ressourcenausstattung unmöglich mache.

Insbesondere das spezifische Aufgabenfeld der Kommission am Flughafen Frankfurt unterscheidet sich z. T. deutlich von dem an anderen Flughafenstandorten, so dass es wenig sinnvoll erscheint, eine unspezifische, allgemeingültige Ressourcenausstattung für die Fluglärmkommissionen Deutschlands zu fordern.

Die Frankfurter Fluglärmkommission ist auf der Basis dieser Erkenntnis darauf zurückgeworfen, entweder über den Klageweg zu versuchen eine hinreichende Ausstattung zu erstreiten, oder aber selbstorganisiert die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu optimieren.

Im Hinblick darauf, dass einige zentrale Forderungen in Bezug auf die Ressourcenausstattung erreicht werden konnten (siehe II. 1.), hat sich der Vorstand der Fluglärmkommission einstimmig dafür entschieden, die Optimierung und nachhaltige Sicherung der Arbeit der Fluglärmkommission über die Unterstützungsarbeit eines Vereines zu gewährleisten. Dementsprechend wurde im Namen des Vorstandes im Oktober 2011 ein eigenes Rechtsgebilde ins Leben gerufen:

der Fluglärmenschutzverein Rhein-Main e. V. (kurz FSV Rhein-Main e. V.)

Die Stelle der Geschäftsführung der Fluglärmkommission ist seit Dezember 2011 beim FSV Rhein-Main e. V. angesiedelt. Damit ist die Wahrnehmung Geschäftsführungstätigkeit von der Kommune der/des jeweils Vorsitzenden entkoppelt und kann gänzlich interessenunabhängig für alle Mitglieder der Kommission erbracht werden.

Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit der Fluglärmkommission. Dazu können u. a. zählen: das Organisieren von Erkenntnisgrundlagen zu Maßnahmen des aktiven Schallschutzes, das Einholen rechtlicher Beratung zu aktuellen Aufgabenstellungen, das Koordinieren inhaltlicher Stellungnahmen zu landes- oder bundesgesetzlichen Initiativen etc.

Insgesamt gewährleistet die unterstützende Arbeit des Vereins eine verbesserte Unabhängigkeit der Kommission gegenüber den Stellen, die bislang ausschließlich die Ressourcenausstattung sowie die Erkenntnisgrundlagen bestimmen.

Die Aktivitäten und die Zusammensetzung des Vereins sind so zu organisieren, dass die Interessenlage des Vereins mit der auf entsprechenden Beschlüssen beruhenden Interessenlage der Fluglärmkommission Frankfurt identisch ist.

Dementsprechend wurden als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bei der Vereinsgründung - entsprechend der erfolgten Wahlen zum Vorstand in der Fluglärmkommission -

Herr Jühe zum Vorsitzenden und Herr Gölzenleuchter sowie Herr Weiß zu Stellvertretern gewählt.

Entsprechende Anpassungen in der Vereinsspitze sind dann vorzunehmen, wenn die Wahlen zum Vorstand der Kommission zu personellen Änderungen führen.

III. Weitere Vorgehensweise

Um entsprechend der oben dargestellten Problemlage schnell zu einer Lösung zu gelangen, ist mit der Vereinsgründung zunächst lediglich der Vorstand der Fluglärmkommission Mitglied des FSV Rhein-Main e. V. geworden. Um die Arbeit der Fluglärmkommission effektiv und wirkungsvoll unterstützen zu können, bedarf der Verein jedoch nach Ansicht des Vorstandes der Legitimierung seitens der kommunalen Mitglieder der Fluglärmkommission sowie der seitens der Bundesvereinigung gegen Fluglärm entsandten Mitglieder.

Der Vorstand der Fluglärmkommission bittet daher die kommunalen Mitglieder der Fluglärmkommission sowie die seitens der Bundesvereinigung entsandten Mitglieder bis zum August 2012 dem FSV Rhein-Main e. V. beizutreten.

Geplant ist, nach der 217. FLK-Sitzung am 5. September 2012 die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden zu lassen.

Losgelöst vom ursprünglichen Anlass der Einrichtung des Vereins konnte durch die institutionelle Herauslösung der Stelle der Geschäftsführung aus der zu beratenden Genehmigungsbehörde bereits eine größere Selbständigkeit der Fluglärmkommission erreicht werden.

Die Wirkungskraft des Vereins und damit auch der Fluglärmkommission hängen maßgeblich von der finanziellen Ausstattung ab. Auch in den letzten Jahren sind zur Erreichung der gemeinsamen Ziele notwendige Aufwendungen entstanden, die jedoch bisher lediglich unter wenigen Kommunen aufgeteilt – allen voran den Vorstandsmitgliedern - getragen wurden. So wurde eine Kampagne gegen die Änderung des Luftverkehrsgesetzes durchgeführt, u. a. mit der Ausrichtung eines parlamentarischen Abends in Berlin mit entsprechenden Unterlagen und Referenten und Konferenzen im Rhein-Main-Gebiet. Dieser Einsatz zeigte Wirkung: Bisher ist es der Bundesregierung nicht gelungen, die im Koalitionsvertrag angekündigte rechtliche Schlechterstellung der Betroffenen im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand umzusetzen. Auch das oben dargestellte Rechtsgutachten zur Feststellung der gesetzlich vorgesehen Mindestausstattung von Fluglärmkommissionen wurde auf diese Weise ermöglicht.

Bereits durch einen geringen jährlichen Beitrag der Mitglieder des Vereins könnte die Arbeit der Fluglärmkommission entsprechend den unter II. 2. aufgezeigten Ziele deutlich flexibler und effektiver unterstützt werden und etwaige zusätzliche Aufwendungen unter den Kommunen aufgeteilt werden. Der Vorschlag des Vorstands sieht folgende jährlichen Mitgliedsbeiträge vor:

- **Kommunale Gebietskörperschaften mit einer Einwohnerzahl**
 - bis 20.000 500 €/p. a.
 - zwischen 20.000 und 50.000 1.000 €/p. a.
 - über 50.000 2.000 €/p. a.
 - Landkreise 5.000 €/p. a.
- **Sonstige juristische Personen (Lärmschutzverbände) 50 €/p. a.**

Anlage

Satzung Fluglärmenschutzverein Rhein-Main e. V.